

26. Zu § 2 des Reichsgesetzes, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Vorteilsausgleichung.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 9. März 1911 i. S. Reichsmilitärstatus (Weil.)
w. S. (Kl.). Rep. VI. 10/10.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Der Kläger ist durch drei kriegsgerichtliche Urteile zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden und hat diese Strafen verbüßt. Durch das im Wiederaufnahmeverfahren ergangene Urteil des Reichsmilitärgerichtes vom 10. Mai 1905 ist er von sämtlichen Straftaten freigesprochen, und die preussische Militärverwaltung auf Grund des § 467 der MStPD. zur Entschädigung nach Maßgabe des § 2 des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1898 für verpflichtet erklärt worden. Das Berufungsgericht hat den dem Kläger durch die Strafvollstreckung entstandenen Vermögensschaden auf 1037,50 *M* bemessen, indem es von dem Arbeitsverdienste, den der Kläger in der Freiheit während zweier Jahre an 600 Arbeitstagen gehabt haben würde, im Betrage von 1950 *M*, den Wert der ihm im Gefängnis während 730 Tage gewährten Verpflegung, den es auf 1,25 *M* für den Tag schätzt, also 912,50 *M*, kürzt.

Die Revision vertritt, wie dies der Beklagte bereits in der Vorinstanz getan hat, den Standpunkt, daß bei Bemessung jenes Schadens von dem dem Kläger entgangenen Arbeitsverdienst nicht der Wert der Vorteile, die er durch seine Internierung gehabt habe, sondern der erheblich höhere Betrag abzuziehen sei, den er für seinen Lebensunterhalt in der Freiheit aufgewendet haben würde, wenn er nicht interniert gewesen wäre.

Diese Auffassung hat das Berufungsgericht mit Recht zurückgewiesen. Nach § 2 des angez. Gesetzes ist Gegenstand des dem Verurteilten zu leistenden Ersatzes der für ihn durch die Strafvollstreckung entstandene Vermögensschade. Dieser Schade besteht im vorliegenden Falle in dem Wegfall des Arbeitsverdienstes, den der Kläger, wenn er auf freiem Fuße gewesen wäre, gehabt haben würde. Nun ist allerdings bei Berechnung des Schadens in der Regel auch der Vorteil zu berücksichtigen, der dem Geschädigten in Folge des die Ersatzpflicht begründenden Umstandes erwachsen ist, und als ein solcher Vorteil kann auch die Ersparung von Auslagen und Aufwendungen angesehen werden, die ohne das schädigende Ereignis notwendig geworden wären. Allein das trifft jedenfalls dann nicht zu, wenn mit diesen Auslagen und Aufwendungen Vorteile, sei es materieller, sei es immaterieller Art, verbunden gewesen wären, die eben durch jene hätten erworben werden sollen. Dann scheidet für die Vorteilsausgleichung der Gesichtspunkt der Ersparung von Aufwendungen überhaupt aus, und es kann nur in Betracht kommen, was der Beschädigte durch das schädigende Ereignis tatsächlich an Vorteilen erlangt hat. Zutreffend führt das Berufungsgericht aus: wenn der Kläger in der Freiheit einen den Wert der ihm im Gefängnisse zuteil gewordenen Verpflegung übersteigenden Betrag zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse ausgegeben haben würde, so hätte er auch die durch die größeren Ausgaben erworbenen Vorteile und Annehmlichkeiten genossen; diese Vorteile seien ihm im Gefängnis entgangen; er habe das durch die etwaige Ausgabe zu erlaufende Gut tatsächlich nicht erworben; insofern sei ihm als durch seine Internierung erwachsener Vorteil auch nur das anzurechnen, was ihm während dieser Zeit tatsächlich an Vermögenswert zugeflossen sei, sofern diese Werte niedriger seien, als der Betrag, den er auf freiem Fuße für seine Lebensführung aufgewendet haben würde. Zu welchen sonderbaren Ergebnissen die von

der Revision vertretene Auffassung führt, wie namentlich dazu, jeden Schadensersatzanspruch auszuschließen bloß mit Rücksicht auf die Ersparung von Aufwendungen, die zur Erlangung von Vorteilen materieller wie immaterieller Art gemacht worden sein würden, darüber vgl. Bursage, die Entschädigung der unschuldig Verhafteten und der unschuldig Bestraften S. 67, 9. Es ist mithin die Frage darauf zu richten, wieviel der Kläger für eine Lebensführung, wie sie ihm in der Strafanstalt geboten worden, auf freiem Fuße hätte aufwenden müssen; diesen Betrag hat . . . das Berufungsgericht nach *BPD.* § 287 auf 912,50 *M* geschätzt.

Hiernach mußte die Revision zurückgewiesen werden, ohne daß auf die Frage eingegangen zu werden brauchte, ob sich der Kläger, wie er in der Berufungsinstanz unter entsprechender Herabsetzung des mit der Klage geforderten Betrages getan hat, auf seinen ihm durch die Strafvollstreckung entstandenen Vermögensschaden jenen Betrag anrechnen zu lassen überhaupt verpflichtet war.“